

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/338 vom 9. Februar 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_338

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/338 du 9 février 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/338 del 9 febbraio 2009

Regeste

Art. 87 Abs. 4 IVV. Glaubhaftmachung der Verschlechterung des Gesundheitszustands bei einer Neuanmeldung bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Februar 2009, IV 2007/338).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads verweigert, so wird gemäss Art. 87 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV erfüllt sind. Nach jener Bestimmung muss in einem Revisionsgesuch resp. einer Neuanmeldung glaubhaft gemacht werden, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Diese Eintretensvoraussetzung soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten Rentengesuchen befassen muss, die keine Veränderung des Sachverhalts darlegen (BGE 133 V 112 E. 5.3.1). Diesem Zweck kann nur wirksam Rechnung getragen werden, wenn sich die versicherte Person das Ergebnis der letztmaligen materiellen Überprüfung des Rentenanspruchs – mit rechtsgenügender Abklärung des Gesundheitszustands und gesetzeskonformer Ermittlung des Invaliditätsgrads – im Rahmen eines erneuten Leistungsgesuchs entgegenhalten lassen muss (BGE 133 V 108 ff.). 2.2 Nach der Rechtsprechung ist unter Glaubhaftmachung im Sinn von Art. 87 Abs. 3 IVV kein Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 121 V 47 E. 2a) zu verstehen. Dem Zweck der Eintretenshürde von Art. 87 Abs. 3 IVV gemäss muss es sich bei der Glaubhaftmachung um eine deutlich reduzierte Beweisanforderung handeln. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass eine eingehende

Sachverhaltsabklärung die behauptete Veränderung nicht bestätigen wird (Urteil des Bundesgerichts 9C_688/2007 vom 22. Januar 2008 E. 2.2). 2.3 Aufgrund des klaren Wortlauts des Art. 87 Abs. 3 IVV ("Im Gesuch ist glaubhaft zu machen") steht fest, dass eine versicherte Person, die sich nach einer früheren Leistungsverweigerung bei der IV-Stelle neu anmeldet und – wie hier – eine Rente verlangt, die "Glaubhaftmachungslast" (im Sinne einer Beweisführungslast) trägt. Sie muss also jene Indizien beschaffen und der IV-Stelle vorlegen, mit denen sie ihre Behauptung einer anspruchserheblichen Gesundheitsverschlechterung glaubhaft machen will. Sie kann sich nicht darauf beschränken, eine solche Veränderung zu behaupten, um dann abzuwarten, wie die IV-Stelle Indizien sammelt. Damit wäre die Glaubhaftmachung als Eintretenshürde nämlich zwecklos, weil nur eine "Behauptungslast" übrig bliebe. In diesem Verfahrensstadium gilt demnach der Untersuchungsgrundsatz nicht (Urteil des Versicherungsgerichts IV 2007/137 vom 19. August 2008 E. 1.3).

E. 3

3.1 Umstritten ist, ob der Beschwerdeführer eine anspruchserhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands hat glaubhaft machen können resp. ob sich der massgebliche medizinische Sachverhalt in einer für den Rentenanspruch so erheblichen Weise geändert hat, dass die Beschwerdegegnerin zu Unrecht nicht auf die Neuanmeldung vom 8. Februar 2007 eingetreten ist. 3.2 Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads bildet die letzte rechtskräftige Verfügung, die auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108 ff.). Der massgebliche Vergleichszeitraum liegt somit zwischen der Verfügung vom 28. November 2002 und dem Erlass der streitigen Verfügung vom 20. August 2007. Nicht abzustützen ist hingegen auf den Entscheid des EVG vom 20. Juli 2004.

E. 4

4.1 Der RAD-Arzt hat festgehalten, die psychiatrische Diagnose (ICD-10-F34.8) entspreche im Prinzip jener des ABI-Gutachtens (ICD-10-F32.00). Dr. B. ___ habe sogar die mildere Form diagnostiziert (IV-act. 70-2/2). Obgleich Dr. B. ___s Schreiben vom 31. Januar 2008, mit dem sie die Klassifizierung korrigiert (ICD-10-F38.8), erst nach Erlass der streitigen Verfügung erstellt wurde, ist es zu berücksichtigen und in die Würdigung einzubeziehen. Denn es handelt sich dabei nicht um ein unzulässigerweise (nach Erlass der streitigen Verfügung, vgl. E. 3.2) nachträglich eingereichtes neues Indiz, sondern lediglich um die Berichtigung einer versehentlich falsch klassifizierten, aber richtig formulierten Diagnose. Bei seiner Stellungnahme hätte der RAD bei gebotener Sorgfalt feststellen müssen, dass sich Klassifizierung und Diagnosebeschreibung widersprechen. Es trifft daher nicht zu, dass sich die Diagnosen im massgebenden Vergleichszeitraum im Prinzip entsprechen. Die vormals leichte depressive Episode scheint sich zu einer anhaltenden depressiven Störung leichter bis mittelschwerer Ausprägung verstärkt zu haben. Entsprechend hat Dr. B. ___ die Arbeitsfähigkeit von 50 % gegenüber dem ABI-Gutachten tiefer eingeschätzt (IV-act. 69-6/8). Dass sich die gesundheitliche Verschlechterung auf die Arbeitsunfähigkeit auswirkt, ist möglich. 4.2 Nach Dr. A. ___s Einschätzung könne der Beschwerdeführer keine Tätigkeit ausüben und sei zu 100 % arbeitsunfähig (IV-act. 69-7/8). Daraus, dass der Hausarzt die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers seit Jahren konservativer einschätze als die Gutachter, kann die Beschwerdegegnerin nichts zu

ihren Gunsten ableiten (IV-act. 70-2/2). Denn vorliegend hat Dr. A.____ neu chronische thoraco- und lumbovertbrale Schmerzen sowie ein PHS diagnostiziert. Es ist möglich, dass sich diese neuen Diagnosen neben den bereits vom ABI attestierten und andauernden organischen Beschwerden auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirken. 4.3 Die Beschwerdegegnerin kritisiert, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustands seit 2006 ohne jeden Hinweis oder klinischen Befund sei. Auch bezüglich des PHS würden klinische Angaben fehlen. Insgesamt würden die beiden Arztberichte keine Statusangaben enthalten, weshalb die attestierten Arbeitsunfähigkeiten nicht überprüfbar seien. Die Beschwerdegegnerin verkennt, dass bei der Eintretensfrage ein geringes Beweismass erfüllt sein muss. Es interessiert einzig, ob die Sachverhaltsveränderung im Vergleichszeitraum glaubhaft dargelegt worden ist. Demnach genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, selbst wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass die behauptete Veränderung bei einer eingehenden Abklärung nicht bestätigt wird. Erst die nach dem Eintreten folgende neue materielle Prüfung ermittelt das aktuelle gesundheitliche Schadensbild (und gewichtet die daraus resultierende Invalidität). Die neu gestellten Diagnosen deuten auf eine (renten)erhebliche Beeinträchtigung des somatischen und psychischen Gesundheitszustands hin. Dass die beiden Ärzte einen im Wesentlichen gleichen medizinischen Sachverhalt lediglich anders einstufen, wie von der Beschwerdegegnerin behauptet, ist daher nicht von vornherein erwiesen. Zudem ist zu beachten, dass bei der Prüfung der Eintretensvoraussetzung der glaubhaft gemachten Sachverhaltsänderung die Verwaltung zu berücksichtigen hat, ob die frühere Verfügung lediglich kürzere oder schon längere Zeit zurückliegt und dementsprechend höhere oder weniger hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen sind (SVR 2003 IV Nr. 25 E. 2.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_688/2007 vom 22. Januar 2008 E. 2.2). Da zwischen der Verfügung vom 28. November 2002 und dem Erlass der streitigen Verfügung vom 20. August 2007 eine Zeitspanne von nahezu fünf Jahren liegt, sind an die Glaubhaftmachung umso geringere Beweisanforderungen zu stellen. 4.4 Da Indizien für eine Sachverhaltsänderung vorliegen, hätte die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers eintreten müssen.

E. 5

5.1 Im Sinn der Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 20. August 2007 gutzuheissen und die Sache zur Behandlung der Neuanmeldung vom 8. Februar 2007 zurückzuweisen. 5.2 Dem Beschwerdeführer ist eine ungekürzte Parteientschädigung zuzusprechen. Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Vorliegend rechtfertigen diese Kriterien eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 5.3 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin werden ihr die Gerichtskosten auferlegt. Diese werden nach dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.-- bis 1'000.-- bemessen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Entscheidgebühr von Fr. 400.-- erscheint angemessen. 5.4 Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 20. August 2007 gutgeheissen und die Sache wird der Beschwerdegegnerin zur Behandlung der Neuanmeldung vom 8. Februar 2007 zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen. 3. Die

Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.--. 4. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.